



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXXI. Von offenen Wegen und Strassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Pfeiffen auch / damit sich Feuer darinn nicht enthalten möge / angefüllet in den Kleidern nicht bey sich zu tragen / oder sonst hinzulegen / wie dann auch derjenige / so solches thun vnd Brunst dadurch erwecken wird / benebenst auch dem Beschädigten solchen Schaden abzutragen schuldig vnd gehalten seyn soll.

X X X I.

Von offenen Wegen vnd Strassen.

Die offene Wege vnd Landstrassen / wie auch Brücken vnd Stege / sollen jedes Orts in gutem esse gehalten werden / von denjenigen / welche der ends das Wegegeld erheben / oder denen es sonst altem herkommen nach obgelegen / vnd wann irgends kein dergleichen herkommens zu finden / von denen / welche mit ihrem Gute beyders seits darauff schiessen / So es aber diesen Anstossenden nach ermessigung zu schwer fallen sollte / mögen Unsere ~~in~~ ⁱⁿ Beambten die Nachbarschafft darzu ziehen / vnd durch dero Hülff solch nützig Werck verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossen Gründe gemein / soll dieselbe sambtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren / ligt dem Anstossenden ob / an welcher Seiten es am bequemsten ist / von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen / jedoch das die anderen Nachbarn / welche sowohl disseits hinder ihm als auch andererseits gelegen seyn / ihme darinnen zu stewart kommen / auch der alte Weg / wann der sonst neben dem neuen nöthig nicht
ver

verbleiben müste / zur satisfaction wieder genommen werden möge.

Vnd damit hierinnen gute Auffficht geschähe / sollen Unsere Beambten / auch Gerichts Herren vnd Junckeren / wie dann Bürgermeistere vnd Rath in den Städten / jährlich in den Oesterlichen Feyertagen von den verständigsten vnd bequembsten auß den shtigen deputiren / welche alle Wege begehren vnd besichtigen / ob die vielleicht zugemachet / verengt / verträncet / vmbgelegt / oder sonsten verdorben seyn möchten / vnd demnegst nicht allein die / durch welche solches verursacht / vmb selbige der gebühr zu bestraffen / namhafte machen / sondern auch denjenigen / welchen die Besserung obliegt / solches anzeigen / vnd diese dann vngesäumbt daran seyn sollen / daß in den folgenden Pfingst-Feyertagen / nach gehaltenem Gottesdienst / so dann in dergleichen nötigem allgemeinem Berck den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird / solcher Mangel vnfehlbar geändert vnd gebessert werde. Würde aber dieses vnterlassen werden / sollen die Beambten / vnd bey welchen die Anordnung gestanden / ihren Vnfließ mit Sechs Marcken / die aber / welche die Änderung vnd besserung verrichten sollen / mit Zwölff Marcken Straff Unserem Fisco büßen.

Die Besserung aber der Wege soll beständig vorgenommen werden / also das daß darein stehende Wasser Abzug habe / die Erde so auß den neben Graben genommen / auch nicht auff daß Landt / sondern in den Weg geworffen / mit Holz belegt / vnd vber daß Holz mit Stein oder Grand auß dem nahisten Steinbruch oder Fluß beführet / die an den Wegen befindliche Hecken / Bäume vnd Holz auch höher

nicht gelassen werden / als daß dardurch den Wegen der freye Lufft / Windt vnd Sonnenschein nicht benommen werden könne ; vnd wer nicht also bessert / soll für eben den so nicht gebessert / angesehen vnd gestrafft werden.

Unseren Rentmeistern / Landvögten / Vögten vnd Bogräffen soll auch jedes Jahrs einmahl die Schlagbäume / Landwehren vnd Vestung Unsers Stiffts / in ihren district zu besichtigen / vnd woselbst solcher ihr district frembde Herrschafft berühret / von einem Ende bis zum andern / die Grenze zu beziehen / vnd solchen Grenzzug / wo der hergefallen / von Ort zu Ort zu beschreiben / vnd wann umb die Vestliche Zeit die Ambts-Rechnungen abgelegt werden / neben dem / was sonst darbey vermerckt / anzuzeigen vnd zu vbergeben / obliegen / bey Straff von Dreyssig Markcken / so sie solches vnterlassen.

XXXII.

Von Befreyung vnd Beruhigung der gemeinen Strassen.

Welcher wissentlich einen Strassenräuber oder andern Beschädiger auffnimbt / ahet / träncket / oder sonst demselben Vorschub thuet / der soll nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestrafft werden.

Vnd wann derowegen in Städten vnd auff Dorffschafftten denen / so sich der Wirthschafft vnd Herbergens gebrauchen / vnbekante vnd verdächtige Personen zur Herberg kâmen / sollen dieselben alsobald dem nächstten von Unseren